

Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 2, 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe in der Sitzung vom 28. Februar 2013 folgende Satzung und zuletzt am 25.09.2014 Änderungen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (gemäß § 2 HStrG) sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen und führt den Winterdienst durch, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 7 übertragen wird.
- (3) Teil dieser Satzung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Straßenverzeichnisse über die öffentliche Straßenreinigung.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden entsprechend § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes; die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist zwingend (§ 19 Abs. 2 HGO).

§ 3

Reinigungsklassen

Die öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß Anlage 1¹ in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Straßenreinigung wird dort wie folgt vorgenommen:

¹ Anlage 1 Straßenverzeichnis geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2014, in Kraft getreten am 1.10.2014

| Reinigungs-klasse | Fahrbahn | Gehweg | Häufigkeit |
|--------------------------|-----------------|---------------|-----------------------|
| Reinigungs-klasse 1 | Stadt * | Anlieger | einmal wöchentlich |
| Reinigungs-klasse 2 | Stadt | Stadt | einmal wöchentlich |
| Reinigungs-klasse 3 | Stadt | Stadt | zweimal wöchentlich |
| Reinigungs-klasse 4 | Stadt | Stadt | siebenmal wöchentlich |
| Reinigungs-klasse 5 | Anlieger | Anlieger | einmal wöchentlich |

(*): Die Fahrbahnen der Stichwege ohne Wendehammer der Straßen der Reinigungs-klasse 1 werden auf die Anlieger übertragen (wie Reinigungs-klasse 5).

Die Reinigung der Fahrbahn schließt auch die Reinigung der Parkstreifen und Parkbuchten mit ein; sie sind allerdings nicht in der genannten Häufigkeit, sondern nach Bedarf zu reinigen.

§ 4

Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten auf die Anlieger

- (1) Nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 werden Reinigungs- und Winterdienstpflichten auf die Anlieger übertragen.
- (2) Als Anlieger gelten die Eigentümer der an die Straße angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (3) Als angrenzend im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.
- (4) Ein Grundstück gilt auch dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke bzw. einen Privatweg hat (Hinterlieger).
- (5) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten.
- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der zu reinigenden Straßenfläche bzw. die Straßenreinigungsgebühr verlangen.
- (8) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (9) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen.

a) In der Reinigungsklasse 1 und 5:

Gehwege einschließlich

- gleichzeitig als Radweg ausgewiesener Gehwege (gemeinsame Rad- und Gehwege),
- Radwege, die baulich von der Fahrbahn abgesetzt sind, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,
- Verbindungs- und Treppenwege,
- markierter Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
- Trenn- und Baumstreifen,
- Böschungen und Gräben,
- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ohne Wartehäuschen,
- sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegener Teile des Straßenkörpers.

Die unmittelbaren Bereiche der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, die mit einem Wartehäuschen ausgestattet sind, werden durch die Stadt gereinigt.

b) In der Reinigungsklasse 5 sowie auf den Stichwegen ohne Wendehammer der Reinigungsklasse 1 zusätzlich:

Fahrbahnen einschließlich

- Fahrbahninnen und Bordsteinkanten,
- Parkstreifen und Parkbuchten,

§ 6

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 5 genannten Straßenteile jeweils für die gemeinsame Länge zwischen Grundstück und Straße einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung hat dabei mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.
- (4) Kehrlicht, Laub und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen, Sinkkästen und Gräben gekehrt werden.
- (5) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (6) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 7

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) In allen Straßen mit Ausnahme der Fußgängerzonen (mit Zeichen 242 nach Straßenverkehrsordnung gekennzeichnete Bereiche) wird der Winterdienst auf Gehwegen auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen:

Dies schließt folgende Straßenteile mit ein:

- die gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege (gemeinsame Rad- und Gehwege),
- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ohne Wartehäuschen,
- Verbindungs- und Treppenwege,
- markierte Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
- Radwege, die baulich von der Fahrbahn abgesetzt sind auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,
- die unmittelbaren Bereiche der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, die mit einem Wartehäuschen ausgestattet sind, werden durch die Stadt geräumt und gestreut.

- (2) In der Fußgängerzone (mit Zeichen 242 nach Straßenverkehrsordnung gekennzeichnete Bereiche) werden die großflächigen Bereiche durch die Stadt geräumt und gestreut. Der Winterdienst auf den Zugängen zu den Häusern und Geschäften sowie auf den unmittelbar vor den Häusern und Geschäften liegenden Bereichen wird auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen.

- (3) Bei Straßen ohne baulich abgetrennten oder markierten Gehweg gilt jeweils ein 1,50 m breiter Streifen auf beiden Seiten der Fahrbahn als Gehbahn und ist im Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 zu betreuen. Gleiches gilt für abschnittsweise unterbrochene oder verschmälerte Gehwege.

Hiervon ausgenommen sind die in Anlage 2 aufgeführten Straßen. Diese werden im Winterdienst durch die Stadt betreut.

- (4) Mit Ausnahme der Fußgängerzonen (mit Zeichen 242 nach Straßenverkehrsordnung gekennzeichnete Bereiche) und den besonders stark befahrenen Straßen (Liste gemäß Anlage 2) wird auf allen Straßen der Winterdienst auf den Fußgängerüberwegen jeweils bis zur Fahrbahnmitte auf die Anlieger gemäß § 4 übertragen. Fußgängerüberwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unentbehrlichen Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege, auch wenn sie nicht gesondert markiert sind.

§ 8

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege und Gehbahnen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,50 m) jeweils für die gemeinsame Länge zwischen Grundstück und Straße vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Benachbarte Anlieger haben die Räumung und Streuung jeweils untereinander so abzustimmen, dass ein durchgängig benutzbarer, ausreichend breit geräumter und gestreuter Streifen entsteht. Zu jedem Haus ist ein Zugang von Schnee und Eis freizuhalten.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie Fußgängerüberwegen ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel bzw. die Fußgängerüberwege vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Fußgängerüberwege sind jeweils auf voller Breite bis zur Bordsteinkante zu räumen und zu streuen, nicht markierte Überwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,50 m).
4. Bei Schneefall und Frostwetter besteht die Räum- und Streupflicht in der Zeit von 7 bis 20 Uhr (sonn- und feiertags ab 9 Uhr).

In diesem Zeitraum sind die Flächen unverzüglich zu räumen bzw. vorhandene Glätte zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung zu wiederholen.

5. Grundsätzlich sind im Bereich der Gehwege abstumpfende Streustoffe (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche) zu verwenden. Auftauende Streustoffe (Salz) sind nur dann zu verwenden, wenn mit abstumpfenden Stoffen die Glätte nicht oder nicht ausreichend wirksam beseitigt werden kann, also zum Beispiel
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Reifglätte, überfrierende Nässe und Eisregen),
 - an besonders gefährlichen Stellen wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenaufgänge oder -abgänge, Abschnitte mit starkem Gefälle oder Steigung.
6. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig, mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
7. Auf den mit Kies, Sand oder ähnlichem Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
8. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg zu schaffen.
9. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf Fahrbahnen ohne Gehweg kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil der Fahrbahn erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
10. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
11. Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.
12. Ausgebrachtes Streugut ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und zu entsorgen.

§ 9

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 15 HStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die

Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten Mitteln streut,
 - außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen gemäß § 9 nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat – Fachbereich Öffentliche Ordnung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage § 51 HStrG und § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.
- (4) Die Geldbuße ist unabhängig von einer ggf. erfolgenden kostenpflichtigen Ersatzvornahme der Stadt

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung zur Reinigung von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Bad Homburg vom 26. Juli 1988 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 05. März 2013

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister**

Anlagen

- Anlage 1: Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Reinigungsklassen gemäß § 3
- Anlage 2: Verzeichnis der besonders stark befahrenen Straßen, bei denen die Stadt gemäß § 7(3) den Winterdienst auf den Fußgängerüberwegen durchführt

Straßenverzeichnis zu Reinigungsklassen

REINIGUNGSKLASSE 1

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Ackerstraße | Ellerhöhweg |
| Alte Mauergasse | Else-Körner-Straße |
| Altkönigstraße | Europakreisel |
| Am Amburger Berg | |
| Am Baumgarten | |
| Am Güterbahnhof | Fabriciusring |
| Am Hohlebrunnen | Falkensteiner Straße |
| Am Kitzenhof | Feldstraße |
| Am Mühlberg | Fichtenstraße |
| Am Rabenstein | Fischbacher Straße |
| Am Zollstock | Förster-Lutz-Weg |
| An der Gedächtniskirche | Frankenstraße |
| Anspacher Straße | Frankfurter Landstraße |
| Auf dem Gleichen | Friedberger Straße |
| Auf der Schanze | Friedensstraße |
| Auf der Steinkaut | Friedrich-Rolle-Straße |
| | Friesenstraße |
| | Frölingstraße |
| Bachstraße | |
| Bahnhofstraße | |
| Basler Straße | |
| Benzstraße | |
| Berliner Straße | Gartenfeldstraße |
| Bommersheimer Weg | Georg-Schudt-Straße |
| Brandenburger Straße | Georg-Schaeffler-Straße |
| Brüningstraße | Gluckensteinweg |
| | Goethestraße |
| | Gotenstraße |
| Carolinestraße | Gotische Allee |
| Castillostraße | Götzenmühlweg |
| | Graf-Stauffenberg-Ring |
| | Gymnasiumstraße |
| Daimlerstraße | |
| Die Rappenwiesen | |
| Dieselweg | |
| Die Steinwiesen | |
| Dietigheimer Straße | |
| Dietrich-Bonhoeffer-Straße | |
| Döllesweg | |

Heinrich-von-Kleist-Straße
 Herderstraße
 Hessenring
 Heuchelheimer Straße
 Hewlett-Packard-Straße
 Hindenburgring
 Höhestraße
 Hölderlinweg
 Höllsteinstraße
 Hofheimer Straße
 Holzhäuser Straße
 Horexstraße
 Hügelstraße

Im Lehmkaufsfeld
 Immanuel-Kant-Straße
 Im Rosengarten

Justus-von-Liebig-Straße

Kaiser-Friedrich-Promenade
 (zwischen Friesenstraße
 und Alt Gonzenheim)
 Kälberstücksweg
 Kalbacher Straße
 (zwischen Südring
 und U-Bahn)
 Kapersburgweg
 Kasernenstraße
 Kelkheimer Straße
 Kinzigstraße
 Kirdorfer Straße
 Kirschblütenweg
 Kolberger Weg
 Kolpingstraße
 Königsteiner Straße
 Kreuzallee
 Kronberger Straße

Lahnstraße
 Landgrafenstraße
 Landgraf-Gustav-Ring
 Landgraf-Philipp-Ring
 Landwehrweg
 Lange Meile
 Leibnizstraße
 Leopoldsweg
 Lessingstraße
 Lindenallee
 Lohrbachstraße

Mainstraße
 Mammolshainer Straße
 Mariannenweg
 Marienbader Platz
 Mittelstedter Weg

Nehringstraße
 Neue Mauerstraße
 Niddastraße
 Niederstedter Weg

Obere Brendelstraße
 Obere Terrassenstraße
 Obergasse
 Obernhainer Weg
 Ottilienstraße

Pestalozzistraße (zwischen Weberstraße
 und Götzenmühlweg)

Philosophenweg
 Potsdamer Weg

Quellenweg
 Quirinstraße

Raabstraße
Rathausstraße
Rebenbenweg
Römerstraße

Viktoriaweg
Vor dem Untertor

Saalburgstraße
Schaberweg
Schellingstraße
Schillerstraße
Schleußnerstraße
Schneidhainer Straße
Schopenhauer Straße
Schwalbacher Straße
Seedammweg
Seifgrundstraße
Siemensstraße
Sinclairstraße
Sodener Straße
Spandauer Weg
Stedter Weg
Steinbacher Weg
Stettinre Straße
Stierstädter Straße
Stift-Tepl-Straße

Weberstraße
Wehrheimer Straße
Weidebornweg
Weilburger Straße
Weinbergsweg
Werner-Reimers-Straße
Wiesbadener Straße

Zeppelinstraße (zwischen
Else-Kröner-Straße und
Werner-Reimers-Straße)
Zubringer
Zum Dornbach

Tannenwaldallee
Tannenwaldweg
Taunusstraße
Tempelhofer Weg
Theodor-Storm-Straße
Tiefenbachwiesen
Triftstraße

Untere Brendelstraße
Unterer Mittelweg
Urseler Straße
Usinger Weg

REINIGUNGSKLASSE 2

Am Elisabethenbrunnen
An der Weed
Audenstraße
Augusta Allee

Dorotheenstraße

Elisabethenstraße

Ferdinandsplatz
Ferdinandstraße
Friedrichstraße

Herrngasse

Löwengasse

Meiereiberg

Oberste Gärten
Orangeriegasse

Schöne Aussicht

Thomasstraße

Wallstraße
Wilhelm-Meister-Straße

REINIGUNGSKLASSE 3

Haingasse

Kaiser-Friedrich-Promenade (zwischen
Haingasse und Friesenstraße)
Kisseleffstraße

Louisenstraße (zwischen
Friedrichstraße und Europakreisel)
Ludwigstraße

Paul-Ehrlich-Weg

Rathausplatz
Ritter-von-Marx-Brücke

Schulberg
Schwedenpfad

Waisenhausstraße

REINIGUNGSKLASSE 4

Louisenstraße (zwischen
Wallstraße und Rathausplatz)

REINIGUNGSKLASSE 5

Alle in den Reinigungsklassen
1-4 nicht aufgeführten Straßen
gehören der Reinigungsklasse 5
an.

**Straßenverzeichnis
der durch die Stadt im Winterdienst
betreuten Fußgängerüberwegen**

(Straßenreinigungssatzung)

Frankfurter Landstraße

Friedberger Straße

Frölingstraße

Gluckensteinweg

Hessenring

Heuchelheimer Straße

Hindenburgring

Höhestraße

Höllsteinstraße

Homburger Straße

Kaiser-Friedrich-Promenade

Louisenstraße

Ober Eschbacher Straße

Saalburgstraße

Schleußner Straße

Siemensstraße

Thomasstraße

Triftstraße

Urseler Straße

Zeppelinstraße